

## Raumplanung und Auen in Niederösterreich

### Mögliche Maßnahmen zur Berücksichtigung von Auenlebensräumen

---

Im Zuge eines Fachgesprächs mit Mitarbeitern des Amtes der NÖ Landesregierung und des Naturschutzbund NÖ wurden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Auen in aktuellen Verwaltungsprozessen erörtert. Das Gespräch fand im Dezember 2017 statt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Fachgesprächs: Mag. Dominik Dittrich (Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik), Mag. Bernhard Frank (Abteilung Naturschutz), Mag. Margit Gross (Naturschutzbund NÖ), DI Elisabeth Huter (NÖ Agrarbezirksbehörde St. Pölten), Dr. Werner Lazowski (Naturschutzbund NÖ), DI Gilbert Pomaroli (Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik), DI Hannes Reichard (Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik)

### 1 Überörtliche Raumordnung

Die überörtliche Raumordnung erstellt „**Regionale Raumordnungsprogramme RRP**“, in denen es die Möglichkeit der Festlegung von ökologisch wertvollen Flächen als „regionale Grünzone“ oder als „erhaltenswerten Landschaftsteil“ gibt. Eines der Ziele des Regionalen RP ist die Sicherung und die Vernetzung wertvoller Biotope ([www.raumordnung-noe.at/](http://www.raumordnung-noe.at/) / [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)). RRP werden per Verordnung, also rechtsverbindlich, festgelegt. Laut Verordnung zum RRP NÖ Mitte dürfen in den regionalen Grünzonen *nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.* Ähnliche Formulierungen gibt es in allen RRP.

In den RRP können (werden) auch Auen berücksichtigt werden, wobei die Kategorie „regionalen Grünzonen“ am ehesten zutrifft.

Es gibt derzeit sieben regionale Raumordnungsprogramme, damit sind rund 350 Gemeinden abgedeckt. Nicht abgedeckt sind Teile des Waldviertels, Teile des Mostviertels sowie das nördliche Weinviertel. Die Erstellung weiterer Raumordnungsprogramme ist derzeit nicht geplant. Eine Novellierung und somit Überarbeitung der bestehenden Programme ist alle 10 Jahre vorgesehen, die Diskussion beginnt immer bereits nach fünf Jahren. Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Novellierung sind andere

Fachabteilungen des Landes involviert, z.B. die Abteilung Allgemeiner Baudienst (Naturschutzsachverständigen).

Bei der Erstellung/Novellierung der RRP ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Hier werden – sofern ein Europaschutzgebiet betroffen ist – auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Vogel- und der FFH-Richtlinie überprüft. Nachdem ein Großteil der Auen in einem Europaschutzgebiet liegt (89%), werden damit Auen bereits bisher bei der Erstellung und Novellierung von RRP berücksichtigt. Wobei es aus Sicht der Raumordnung immer darum geht, einen Ausgleich der Interessen herzustellen und somit ein Abwägungsprozess zwischen verschiedenen Nutzungen stattfindet.

### 2 Örtliche Raumplanung

Ein „**örtliches Raumordnungsprogramm**“ besteht aus einer Grundlagenerhebung, einem Landschaftskonzept, einem Verkehrskonzept und einem Entwicklungskonzept sowie einem Flächenwidmungsplan.

In der Grundlagenforschung ist auch ein Plan „Naturräumliche Gegebenheiten“ anzufertigen. In diesem Plan sind auch ökologisch schutzwürdige oder forstwirtschaftlich wertvolle Flächen abzugrenzen. Dieser Grundlagenplan hat in der Folge – ebenso wie das darauf aufbauende Landschaftskonzept – keine verbindliche Wirkung. Die beiden Pläne dienen lediglich als Grundlage für die Erstellung des verbindlichen Elements des ÖROP, dem Flächenwidmungsplan.

Für Auen und deren Schutz geeignete Widmungskategorien sind „Grünland-Grüngürtel“, „Grünland-Ödland/Ökofläche“ oder auch „Grünland-

Freihalteflächen“ (Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen (Hochwasserschutz, Umfahrungsstraßen, besonders landschaftsbildprägende Freiräume, u.dgl.) von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen). In diesen Widmungsarten sind kaum oder gar keine Baulichkeiten zulässig. In vielen Gemeinden ist aber noch die Widmungsart „Grünland-Land-und-Forstwirtschaft“ festgelegt. In dieser Widmungsart können erforderlichenfalls land- oder forstwirtschaftliche Betriebsbauten errichtet werden.

Die große Herausforderung an die Raumplanung, insbesondere die örtliche Raumplanung, sind die zahlreichen Interessen an den Raum. Für die Gemeinde und den diese beratenden örtlichen Raumplaner ist es schwierig, allen Interessen gerecht zu werden und bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes einen Ausgleich der Interessen zu finden. Oft kann der Ortsplaner nicht alle fachlichen Anforderungen erfüllen, es braucht zusätzliche Gutachter und das kostet die Gemeinde zusätzliches Geld.

Die örtliche Raumplanung hat ihren Schwerpunkt in der Ordnung des Siedlungsraumes, weniger im Grünland. Daher ist sie ev. auch für Auen nicht so relevant. Es ist aber zu beobachten, dass die Gemeinden zunehmend auch außerhalb des Siedlungsraumes ordnend tätig werden. In diesem Falle wird dann die Widmungsart „Grünland-Land-und-Forstwirtschaft“ durch die Widmungsarten „Grünland-Freihaltefläche“, „Grünland-Grüngürtel“ oder „Grünland-Ökofläche“ ersetzt. Derartige Maßnahmen unterstützen den Auenschutz.

Für jedes örtliche Raumordnungsprogramm ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich. Innerhalb eines Europaschutzgebietes werden dabei auch die Schutzgüter der Vogel- und der FFH-Richtlinie des jeweiligen Gebietes berücksichtigt. Für die praktische Umsetzung der SUP gibt es ein Formular, das dem Ortsplaner zur Verfügung steht und das er ausfüllen muss.

Sofern von einer Gemeinde in einem Auebereich eine Widmung geplant werden sollte, die zu einer Verdrängung der Au auf der gegenständlichen Flächen beitragen könnte, ist dies

- möglicherweise durch die überörtliche Raumordnung verboten, sofern ein „regionaler Grünzug“ im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

- möglicherweise durch die überörtliche Raumordnung eingeschränkt, sofern ein „erhaltenswerter Landschaftsteil“ im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.
- durch einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu beurteilen, sofern die Fläche in einem Europa- und/oder Landschaftsschutzgebiet liegt, und bei gegebenenfalls erheblichen Auswirkungen durch die Raumordnungsbehörde die Genehmigung zu versagen
- durch einen Forstsachverständigen im Hinblick auf eine allfällige später erforderliche Rodungsbewilligung zu beurteilen.

Bei der Errichtung von Landesstraßen spielt die Raumplanung eine untergeordnete Rolle, es ist dafür keine eigene Widmung erforderlich. Sie wird nur kenntlich gemacht. Vereinzelt sichern Gemeinden auf eigene Initiative (in Kooperation mit der Landesstraßenplanung) künftige Umfahrungstrassen durch die Festlegung als „Grünland-Freihaltefläche“. In diesem Falle stellen solche Straßentrassen auch ein Thema der Raumplanung dar.

### 3 Neuordnung des Bodens

#### 3.1 Flurplanung

Die **Flurplanung** ist ein sehr gutes Werkzeug der Ordnung des ländlichen Raums. Es handelt sich dabei um *agrарstrukturelle Entwicklungsplanung, die dazu dient, die in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet einer Gemeinde vorhandenen Mängel im ländlichen Raum zu erheben, zu analysieren und dazu geeignete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten* (lt. Förderrichtlinie des Landes NÖ). Ihre Erstellung wird von Seiten des Landes NÖ gefördert. Sie erfolgt über die NÖ Agrarbezirksbehörde. Bsp. Bernhardsthal: Hier gab es eine Flurplanung im Vorfeld des Z-Verfahrens. Die Flurplanung muss nicht wie ein Z-Verfahren der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität dienen.

Die Flurplanung kann gerade bei Projekten im ländlichen Raum (Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Auen) ein sehr hilfreiches Instrument sein. Die Umsetzung der Flurplanung erfolgt dann über ein Z-Verfahren.

Sie erfolgt meist auf Ebene einer Katastralgemeinde. Könnte die Flurplanung eine Hilfe für die örtliche Raumplanung sein? Nicht direkt, da bei der örtlichen Raumplanung das Siedlungsgebiet im Zentrum steht.

Sie kann aber durchaus hilfreich für eine sinnvolle vorausschauende Festlegung von Nutzungsgrenzen bzw. Widmungsarten im Grünland bzw. für die Festlegung der Siedlungsgrenzen selbst sein.

### 3.2 Agrarverfahren (Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren, Flurbereinigungsübereinkommen)

Agrarverfahren sind sehr gute Umsetzungsinstrumente bei Projekten. Sie ermöglichen eine vollkommene Neuordnung von Lage, Form und Besitzverhältnissen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter Wahrung der Eigentumsrechte und Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Landwirtschaftlichen Betriebe. Das erleichtert den Ausgleich von Nutzungskonflikten.

Bsp.: A, verkauft der Gemeinde ein landwirtschaftliches Grundstück, das sie in die Zusammenlegung einbringt. Im Zuge der Neueinteilung bekommt sie ein neues Grundstück an geeigneter Stelle zugeteilt, das sie für den Hochwasserschutz braucht. B und C, die früher an jener Stelle Besitzer waren und keine bewirtschaftbare Fläche verlieren wollen, bekommen neue ca. gleichwertige landwirtschaftliche Grundstücke an anderer Stelle zugeteilt.

Sowohl bei den Life Projekten an der Pielach als auch an der Ybbs im Bereich Amstetten war die ABB an der Umsetzung beteiligt.

Voraussetzung für die Einleitung eines Agrarverfahrens ist allerdings immer, dass durch das Verfahren

vorhandene agrarstrukturelle Mängel behoben werden.

### 4 Möglichkeiten zur vermehrten Berücksichtigung von Auen

Die anwesenden Vertreter der Abt. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik betonen, dass sie die Berücksichtigung von Auen als ausreichend und sehr gut sehen, insbesondere jener Auen, die in einem Europaschutzgebiet liegen. Es geht damit nur um 11%, die ev. nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Eine wichtige Voraussetzung ist die Verfügbarkeit von Daten. Das Um und Auf jeder gutachterlichen Arbeit ist die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Daten. Diese bereitzustellen ist eine große Herausforderung. Daten sollten vergleichbar sein, bestehende Daten sollten zusammengeführt werden und leicht zugänglich sein.

### 5 Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen

Bei der Erstellung der regionalen Raumordnungsprogramme bzw. der örtlichen Raumordnungsprogramme werden alle relevanten Abteilungen (Naturschutz, Forst, ...) über einen internen Rundlauf involviert und können sich einbringen. Dies trifft auch für die Strategische Umweltprüfung zu, die im Rahmen der örtlichen Raumplanungsprogramme durchgeführt wird.

Das Fachgespräch fand im Rahmen des Projektes „Von der AUENSTRATEGIE zur Umsetzung: Dialoge und Handlungsempfehlungen“ und wurde aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung und damit der EU und des Bundes finanziert.

